

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 3. Juli 1996
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-766
Telefax: 0511/1241-268
Az.: 5680-1129, III 13 R 4920

Rundverfügung G11/1996

Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf das Kirchenkreisamt

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kirchenvorstände und Kirchenkreisvorstände und ihre Vorsitzenden können jetzt mehr von der Verwaltungsroutine entlastet werden. Sie können über das bisher zulässige Maß hinaus bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung auf die Kirchenkreisämter übertragen. Dazu sollen die folgenden Erläuterungen und Hilfen gegeben werden:

1. Zweck der Übertragung von Verwaltungsaufgaben

Das Kirchengesetz über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf das Kirchenkreisamt vom 22. Mai 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 83) und die dazu ergangene Rechtsverordnung (RechtsVO) vom 7. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 184) geben den Kirchenvorständen und den Kirchenkreisvorständen umfassend die Möglichkeit, ihre Verwaltungsarbeit zu vereinfachen und zu verringern. So gewinnen sie wieder mehr Zeit und Kraft für wichtige Fragen des Gemeindelebens. Auch das Kirchenkreisamt müßte nicht mehr eine Beschlußvorlage für den Kirchenvorstand erarbeiten, zuschicken, ggf. in einer Sitzung erläutern, warten, bis es den Vorgang - mit oder ohne Änderung - zurückerhält, um schließlich den Beschluß - u. U. aber mit weiteren erforderlichen Absprachen - mit dem oder der Geschäftsführenden des Organs umzusetzen.

Beispiel: Eine Übertragung der Verpachtung von Kirchenländereien einer Kirchengemeinde auf das Kirchenkreisamt schließt z.B. nicht nur die Ermittlung der ortsüblichen Pachtpreise, die Vorbereitung der Verträge und die Anberaumung von Pächterversammlungen ein, sondern künftig auch den Vertragsabschluß und die an sich dem Kirchenkreisvorstand obliegende Genehmigung.

Die Übertragung hat somit den weiteren Vorteil, daß die Kirchenkreisämter die ihnen übertragenen Verwaltungsaufgaben selbständig, im Verwaltungsablauf ganzheitlich und in der Sache abschließend bearbeiten können.

Wir möchten die Kirchenvorstände und Kirchenkreisvorstände deshalb zur Übertragung ermuntern und bitten darum, von dieser Möglichkeit umfänglich Gebrauch zu machen.

2. Welche Verwaltungsaufgaben können übertragen werden?

Der bisherige Katalog der Übertragungsmöglichkeiten

- | | |
|---|-----------------------------------|
| - Ermächtigung zur Veranlassung von Ausgaben | (§ 25 KonfHOK) |
| - Kassenanordnungsvollmacht | (§ 25 DBKonfHOK) |
| - Erklärungsvollmacht | (§§ 49 Abs. 3 KGO, 42 Abs. 3 KKO) |
| - Genehmigungsbefugnis des Kirchenkreisvorstandes | (§ 41 Abs. 2 KKO) |

ist vor allem um diejenigen Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenkreise erweitert worden, bei denen die Kirchenkreisämter die von den zuständigen Gremien zu treffenden Entscheidungen schon bisher durch rechtliche Prüfung von Sachverhalten, Verhandlungen mit Dritten, Finanzplanung usw. weitestgehend vorbereitet hatten. Nicht übertragbar sind nach der o. g. Rechtsverordnung vom 7. November 1995 nur Aufgaben von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung. Welche Aufgaben sich für eine Übertragung nahelegen, können Sie den als Anlagen 1.1 und 1.2 beigefügten Musterbeschlüssen entnehmen. Folgende weitere Aufgabenfelder bieten sich für eine Übertragung an:

Liegenschaftsangelegenheiten:

- Ablösung von Gefälleverpflichtungen
- Gestattungsverträge u.ä.
- Festlegung der Vertragsbedingungen über den Verkauf, Tausch oder Kauf von Grundstücken (mit Ausnahme der Festlegung, an wen oder von wem verkauft oder gekauft wird), Vertragsabschluß sowie verwaltungsgemäße Abwicklung des Vertrages (einschließlich Abgabe der erforderlichen grundbuchrechtlichen Erklärungen)
- Grundstücksverbesserungsmaßnahmen
- Stellungnahmen zur Bauleitplanung

Haushaltsangelegenheiten:

- Forderungsverzichte in Härtefällen (mit Einschränkung)
 - Verzicht auf bestellte Sicherheiten
 - Vergleich
- Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung

Bauangelegenheiten:

- Finanzierung und Abwicklung von Bauvorhaben (mit Einschränkung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 der o.g. RechtsVO)
- Dienstwohnungsangelegenheiten (ohne Zuweisung der Dienstwohnung)

verwaltungsgerichtliche Vorverfahren und gerichtliche Verfahren des ersten Rechtszuges.

3. Wie ist die Übertragung umzusetzen?

- Der Kirchenvorstand bzw. der Kirchenkreisvorstand überlegt sich, in welchem Umfang er eine Übertragung von Verwaltungsaufgaben für sinnvoll hält. Er kann sich Teilentscheidungen vorbehalten (z.B. Auswahl der Pächter) oder die Übertragung gemäß § 3 Abs. 2 der o.g. RechtsVO auf eine bestimmte Wertgrenze beschränken. Vorbehalte sollten jedoch nur formuliert werden, wenn gute Gründe vorliegen. Anderenfalls können die Vorzüge eines vereinfachten Verwaltungsablaufs nicht genutzt werden. Anzuraten ist, daß alle Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises möglichst eine einheitliche Linie anstreben, in welchem Umfange Übertragungen für die jeweiligen Aufgabenbereiche umgesetzt werden sollten.
- Über die gewollte Übertragung faßt der Kirchenvorstand gemäß § 50a KGO einen Beschluß, der der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes bedarf. Wichtig ist, daß mit dieser Genehmigung zugleich die nach den verschiedenen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen zu den übertragenen Verwaltungsaufgaben, die der Kirchenkreisvorstand zu erteilen hätte (z.B. nach § 66 KGO), als erteilt gelten (§ 66 Abs. 7 KGO). - Der Kirchenkreisvorstand faßt seinen Beschluß gemäß § 41a KKO. Ein Musterbeispiel für eine Beauftragung sind als Anlagen 1.1 und 1.2 beigefügt.

Der Beschluß beinhaltet im Verhältnis zwischen Kirchenvorstand bzw. Kirchenkreisvorstand und Kirchenkreisamt die entsprechende Beauftragung des Kirchenkreisamtes. Zu beachten ist, daß ggf. die Beauftragung zur Abgabe von Erklärungen über eine Abmahnung und von arbeitsrechtlichen Kündigungserklärungen ausdrücklich in den Beschluß aufgenommen werden muß; die Entscheidung, ob abgemahnt oder gekündigt werden soll, kann nicht übertragen werden. Die Beauftragung zur Wahrnehmung der Interessen der Kirchengemeinde bzw. des Kirchenkreises in verwaltungsgerichtlichen Vorverfahren und in gerichtlichen Verfahren des ersten Rechtszuges soll nicht generell, sondern differenziert nach den übertragenen Verwaltungsaufgaben beschlossen werden (vgl. § 4 / § 8 der o.g. RechtsVO).

Entsprechend dieser Beauftragung bevollmächtigt der Kirchenvorstand gemäß § 49 Abs. 6 KGO für die Außenvertretung im allgemeinen Rechtsverkehr das Kirchenkreisamt und stellt hierüber entsprechende Vollmachtsurkunden aus. Gleiches gilt für den Kirchenkreisvorstand gemäß § 42 Abs. 6 KKO. Ausdrücklich weisen wir darauf hin, daß die bisher an nur eine Person gebundene Bevollmächtigung jetzt auch auf andere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Kirchenkreisamtes übertragen werden kann. Wir empfehlen daher, grundsätzlich den Leiter oder die Leiterin zu bevollmächtigen. Diese können dann im Bedarfsfall Untervollmachten ausstellen. Ein Musterbeispiel für eine Bevollmächtigung ist als Anlage 2 beigefügt.

Soweit das Kirchenkreisamt Erklärungen im Rahmen einer solchen Bevollmächtigung abgibt, kann es das Siegel des Kirchenkreises verwenden. Die hierfür erforderliche Siegelberechtigung kann gemäß § 3 Abs. 1

der Siegelordnung vom 24. März 1968 (Kirchl. Amtsbl. S. 101), zuletzt geändert am 30. März 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 31), übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Wir gehen davon aus, daß eine zusätzliche Belastung der Kirchenkreisämter durch die ihnen übertragenen Verwaltungsaufgaben nicht eintreten wird, da der mit der Übertragung verbundene Verwaltungsaufwand voraussichtlich durch Vereinfachung im Verfahren kompensiert wird. Der Kirchenkreisvorstand muß die Belastung des Kirchenkreisamtes aber bei jeder Übertragung prüfen. Er kann aus diesem Grund sogar eine bestehende Übertragung ganz oder teilweise beenden (§ 50a Abs. 5 KGO).

Für weitere Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff